

Beiblatt zum Aufnahmeantrag mit Auszügen aus der Satzung

§ 5 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Aufnahmeantrag ist förmlich - durch Vordruck - zu stellen. Die rechtswirksame Aufnahme in den Verein erfolgt durch die Entrichtung der festgesetzten Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags. Eine Ablehnung der Aufnahme kann durch den Vorstand erfolgen. Ein Einspruch kann binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat mit einfacher Mehrheit. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gehören Mitglieder den Jugendabteilungen an, soweit diese durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt werden. Näheres regelt dann eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Richtlinie. Antragsteller, die von anderen Sportvereinen wegen unsportlichen Verhaltens ausgeschlossen worden sind, werden nicht in den Verein aufgenommen.

§ 8 - Austritt aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist erfolgen. Er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden bis zum Termin der fristgerechten Kündigung nicht zurückerstattet.

§ 9 - Ausschließungsgründe

- a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt;
- c) wenn die Lastschrift eines Beitrags zurückgegeben wird und das Mitglied nach erfolgter schriftlicher Mahnung nicht innerhalb 4 Wochen der Zahlung nachkommt

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss muss dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied Einspruch erheben, der binnen vier Wochen schriftlich dem Vorstand zugeleitet werden muss und über den der Ehrenrat endgültig entscheidet. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzuleiten. Bei Versäumnis dieses Rechtsmittels gilt die Mitgliedschaft der Betroffenen durch Beschluss des Ehrenrates als beendet.

§ 10 - Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechtes an Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder berechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei Beschlüssen über den Mitgliedsbeitrag oder das Vereinsvermögen sind nur volljährige Vereinsmitglieder stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
- d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom LSB jeweils gültigen, abgeschlossenen Unfallversicherung.

§ 11 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins und der in § 3 dieser Satzung aufgeführten Organisationen zu beachten sowie deren Beschlüsse zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge im Einzugsverfahren zu entrichten;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich entschieden haben;
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereines oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen.

§ 19 - Mitgliedsbeiträge, Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

Die von der Jahreshauptversammlung zu beschließenden Beiträge werden vierteljährlich oder jährlich im Voraus erhoben. Mit Aufnahme in den Verein hat das Mitglied über die Zahlungsweise eine Erklärung abzugeben. Als Mitgliedsbeiträge werden Monatsbeiträge festgesetzt und zwar gestaffelt nach Altersklassen.